

Merkblatt Jokertage

März 2013

Gemäss Schulamt Kanton Schaffhausen können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

| | |
|------------------------------|--|
| Grundsätze | Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während vier Halbtagen oder zwei ganzen Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben → Jokertage. Nicht beanspruchte Jokertage können nicht auf das folgende übertragen werden. |
| Ferienverlängerungen | Jokertage können für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. |
| Einschränkungen | Bei besonderen Schulanlässen wie Besuchstage, Sporttage, Klassenlager, Schuljahresbeginn oder Abschlussanlässe können keine Jokertage bezogen werden. |
| Voranmeldung | Die Eltern oder Erziehungsberechtigten teilen der Klassenperson den Bezug von Jokertagen mindestens drei Schultage vorher schriftlich mittels Formular mit. Die rechtzeitig gemeldeten Jokertage gelten als entschuldigte Absenz. |
| Verpasster Schulstoff | Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff nachgearbeitet wird. |
| Verpasste Prüfungen | Das Nachholen verpasster Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrpersonen. |
| Kontrolle | Die Kontrolle der Jokertage erfolgt durch die Klassenlehrperson im Rahmen der regulären Absenzenkontrolle. |
| Dispensation | Für Dispensationen gemäss § 15 des Schulgesetzes <ul style="list-style-type: none">• aussergewöhnliche Anlässe oder ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers• hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art• Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen• aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen• Schnupperlehren und ähnlichen Anlässe für die Berufsvorbereitung müssen keine Jokertage eingesetzt werden. |

Massnahmen bei Nichteinhaltung

Aktuelle Bussenfestlegung gemäss Kantonaler Schulordnung → die Lehrperson macht eine Meldung an die Schulleitung.